

Gemeinde Niederhelfenschwil

- Schutzverordnung vom 01. Dezember 2015
- Nachtrag Schutzverordnung vom 09. Januar 2017
- Nachtrag Schutzverordnung aufgrund des
Rechtsmittelverfahrens vom 19. November 2018



A-Post

1. Dezember 2015

Gemeinderat Niederhelfenschwil
Oberdorf 10
9527 Niederhelfenschwil

Geschäft Nr. 15-8392

Gemeinde Niederhelfenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung**

Der Gemeinderat Niederhelfenschwil hat die Schutzverordnung aus dem Jahre 1987 bzw. 1979 (Lenggenwilermoos) überarbeitet. Die revidierte Schutzverordnung wurde 2011 erstmals öffentlich aufgelegt. Nach diversen Änderungen fanden 2014 eine zweite Auflage und eine zweite Vorprüfung statt. Die kantonale Denkmalpflege hat diesbezüglich folgende zwingende Ergänzungen geäussert:

Ortsbilder: Nachdem die vom ISOS als „regional“ eingestuften Ortsbilder seit 2012 im kant. Richtplan sind, sind die auf dem ISOS-Inventarblatt definierten Schutzgebiete nach Überprüfung in die kommunale SV zu übernehmen. Bei Niederhelfenschwil fehlt der ISOS-Bereich 2 „Neudorf“ mit Erhaltungsziel „A“ (Erhalten der Substanz) in der SV. Die westliche Seite der Neudorfstrasse sollte als Ortsbildschutzgebiet (oder wenigstens als Strukturschutzgebiet) in der SV Aufnahme finden. (Z)

IVS: Das Inventar der hist. Verkehrswege hat in Niederhelfenschwil nur Abschnitte von lokaler (=kommunaler) Bedeutung. Wegstücke mit Substanz sind insbesondere bei der Kobesenmühle und beim Schloss Zuckenriet vorhanden. Wir ersuchen die Gemeinde, wegen dem Kontext mit wichtigen Schutzobjekten von kantonaler Bedeutung, diese Wegstücke, sofern tatsächlich noch sichtbare historische Substanz vorhanden ist, unter Schutz zu stellen. (Z)

Die Genehmigung der Schutzverordnung der Gemeinde Niederhelfenschwil ist mit folgendem Vorbehalt möglich:

- Gemäss ISOS-Bereich 2 weist das Gebiet Neudorf hohe ortsgestalterische Qualitäten auf (Erhaltungsziel A). Für das Gebiet ist ein adäquater Schutz sicherzustellen.



Gleiches gilt für noch sichtbare historische Substanz aller Wegverbindungen gemäss IVS. Die Auflage eines Nachtrags in der Schutzverordnung hat innert Jahresfrist seit Genehmigung des vorliegenden Erlasses zu erfolgen.

Die Gemeinde Niederhelfenschwil hat sich mit Schreiben vom 27. November 2015 mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

Insgesamt ergibt sich, dass die Schutzverordnung mit den vorgenannten Ausführungen bzw. Vorbehalte genehmigt werden kann. Bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Nachträge ist darauf hinzuweisen, dass Schutzgegenstände grundsätzlich von Gesetzes wegen geschützt sind. Es wäre demzufolge unzulässig, Beeinträchtigungen, Beseitigungen oder Zerstörungen von Schutzgegenständen zuzulassen oder zu bewilligen, allein mit dem Hinweis, diesbezüglich würde die Schutzverordnung noch keine Vorschriften aufweisen. Will eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer derartige Massnahmen vornehmen, sind – vor Bewilligung – entsprechende materielle Abklärungen hinsichtlich der Schutzwürdigkeit vorzunehmen. Der Gemeinderat Niederhelfenschwil ist zudem verpflichtet, gegen allfällige Arbeiten, Massnahmen oder Veränderungen, die ohne Einholung einer Bewilligung erfolgten, nach Art. 130 Abs. 1 BauG entsprechende Verfügungen zu treffen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schutzverordnung Lenggenwiler Moos vom 7. September 1978 und die Schutzverordnung Niederhelfenschwil vom 29. Oktober 1987, mit Nachtrag vom 23. Januar 1990, werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss



Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (Erlass und 2 Pläne, 1 Plan Z.Hd. Christof Huber)
- Amt für Kultur – Archäologie
- Amt für Kultur – Denkmalpflege
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Erlass und Plan)
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Erlass und Plan)
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt Rechtsdienst



9. Januar 2017

A-Post
Gemeinderat Niederhelfenschwil
Oberdorf 10
9527 Niederhelfenschwil

Geschäft Nr. 16-7220

Gemeinde Niederhelfenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Nachtrag zur Schutzverordnung (Plan und Reglement)**

Die neue Schutzverordnung der Gemeinde Niederhelfenschwil wurde am 1. Dezember 2015 vom Baudepartement genehmigt, unter den Vorbehalten, dass innert Jahresfrist seit Genehmigung zwei Nachträge aufzulegen sind. Die Vorbehalte betreffen die westliche Seite der Neudorfstrasse (Ortsbildschutzgebiet) und die beiden Wege "Kobesen" und „Schloss Zuckenriet“ (historischen Verkehrswege). Die Wege und das Gebiet sind im Plan „Schutzverordnung Nachtrag“ abzubilden, zum Schutz der historischen Verkehrswege ist ein neuer Artikel 5a ins Reglement aufzunehmen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonale Denkmalpflege



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Niederhelfenschwil
Oberdorf 10
9527 Niederhelfenschwil

19. November 2018

Geschäft Nr. 18-6078

Gemeinde Niederhelfenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, Nachtrag aufgrund des Rechtsmittelverfahrens**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Die Gemeinde Niederhelfenschwil hat ihre Schutzverordnung total revidiert. Der neue Erlass, welcher die Schutzverordnung von 1987 abgelöst hat, wurde nach abgeschlossenem Einspracheverfahren vom Baudepartement am 1. Dezember 2015 genehmigt.

Nachdem Pro Natura während der öffentlichen Auflage gegen die gesamtrevidierte Schutzverordnung Einsprache erhoben hatte, hat der Gemeinderat diese in einzelnen Punkten abgelehnt. Pro Natura reichte daraufhin Rekurs beim kantonalen Baudepartement ein. Pro Natura beantragte beim Baudepartement die Wiederherstellung der Hecken auf der Grenze der Parzellen Nrn. 641 und 642 (Hecke Flurhof) sowie auf der Parzelle 64 (Hecke Hohrüti) und beantragt, diese wiederum unter Schutz zu stellen.

Die Gemeinde hat den Rekursentscheid des Baudepartements beim Verwaltungsgericht angefochten. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen und ausgeführt, dass eine Wiederherstellung durch die Gemeinde auch ohne weiteren Abklärungen der Ursache des Heckenverlusts möglich sei und sie eine Neuanpflanzung allenfalls auf eigene Kosten anordnen könne.

Mit vorliegenden Nachtrag sollen die Hecken wieder in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Die Betroffenen sind übereingekommen, die verschwundenen Hecken wieder anzupflanzen bzw. zu ersetzen, wobei die Politische Gemeinde Niederhelfenschwil die Kosten dafür trägt.



2 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass)